

IV ZR 46 / 50

Verkündet

am 5. April 1951

gez. Klett

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
des Dolmetschers Walter S. [REDACTED] in K. [REDACTED],
O. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED];

g e g e n

seine Ehefrau Anny S. [REDACTED] geb. W. [REDACTED]
in N. [REDACTED], C. [REDACTED] T. [REDACTED] S. [REDACTED], C. [REDACTED]
[REDACTED], B. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justiz-
rat Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1951
unter Mitwirkung des Bundesrichters Dr. Lersch
als Vorsitzenden und der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. Hertz und Johannsen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts vom 10. Juni 1950 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand.

Der 44 Jahre alte evangelische Kläger und die etwa 10 Jahre jüngere katholische Beklagte haben am 20. März 1941, als die Beklagte bereits schwanger war, die Ehe geschlossen. Aus ihrer Ehe ist eine Tochter hervorgegangen. Der Kläger wurde am 2. September 1941 zur Wehrmacht eingezogen. Im September 1944 geriet er in britische Kriegsgefangenschaft. Vorher hatte er die Beklagte nur gelegentlich seines Urlaubs, etwa 4 bis 5 Mal jeweils 8 bis 10 Tage besuchen können. Bei Beendigung des Krieges schrieb er der Beklagten, die im Sudetenland wohnte, sie solle, was auch immer geschehen möge, die Heimat nicht verlassen. Auch er werde dorthin zurückkehren. Am 4. August 1946 schrieb er gleichfalls noch aus der Gefangenschaft, er wolle die Beklagte freigeben, denn er wisse, wie sehr sie an ihrer Heimat hänge. Er könne ihr keine glückliche Zukunft mehr bieten. Die Beklagte erwiderte darauf, dass sie nicht in eine Scheidung willige. Ende November 1946, nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft begab der Kläger sich nach Kiel. Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe aus § 48 Ehegesetz.

Er hat behauptet, die Ehe sei nur unter dem Druck der Schwangerschaft der Beklagten geschlossen worden. Er habe schon immer die tschechoslowakische Volkstumszugehörigkeit der Beklagten und den Konfessionsunterschied der Parteien als belastend empfunden, wenn auch äußerlich Spannungen nicht in

3

Erscheinung getreten seien. Die Beklagte habe auch die tschechische Staatsangehörigkeit angenommen und ihm auf 3 Briefe, die er ihr nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft geschrieben habe, nicht geantwortet. Er sei nicht gewillt, die eheliche Lebensgemeinschaft mit der Beklagten wieder aufzunehmen.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für alleinschuldig zu erklären.

Sie hat vorgetragen, sie sei nach wie vor bereit, die Ehe fortzusetzen und zu dem Kläger nach K. zu ziehen. Bei einer Scheidung der Ehe habe sie keine Aussicht, die Tschechoslowakei, wo sie in einer Glasfabrik schwere Männerarbeit verrichten müsse, zu verlassen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit seiner Revision begehrt der Kläger Aufhebung des angefochtenen Urteils und Änderung des Urteils des Landgerichts dahin, dass die Ehe der Parteien geschieden wird, hilfsweise Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Entscheidung und Verhandlung an das Berufungsgericht.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

4



Entscheidungsgründe:

In rechtlich bedenkenfreier Weise hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit über 3 Jahren aufgehoben ist und dass infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Damit sind die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe nach § 48 Ehegesetz gegeben, wenn nicht der Widerspruch der Beklagten gegen die Ehescheidung zulässig und auch beachtlich ist. Beides hat das Berufungsgericht bejaht. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind unbegründet.

Die Ansicht der Revision, dass die Beklagte kein Recht habe, der Scheidung zu widersprechen, da die Zerrüttung der Ehe überhaupt nicht auf einem Verschulden des Klägers beruhe, steht in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist die Ehezerüttung allein dadurch verursacht worden, dass der Kläger sich innerlich von der Beklagten abgewandt hat und dass er die politischen Umwälzungen der Nachkriegszeit zum Anlass genommen hat, sich von dem von ihm nunmehr als unbequem empfundenen Eheband zu lösen. Dass das Berufungsgericht dem Kläger dieses Verhalten als Verschulden anrech-

net, ist rechtlich ohne Bedenken. Der Kläger war der Beklagten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Diese Gemeinschaft umfasst nicht nur das äussere Zusammenleben der Ehegatten, sondern in gleichem Masse auch die innere seelische Verbundenheit. Löst sich ein Ehegatte völlig grundlos aus dieser inneren Lebensgemeinschaft, so ist darin eine Eheverfehlung zu erblicken. Irgendwelche, dieses Verhalten des Klägers rechtfertigende Gründe hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Dem angefochtenen Urteil ist vielmehr zu entnehmen, dass der Kläger sich mehr oder weniger willkürlich, also grundlos, von dem von ihm als unbequem empfundenen Eheband lösen wollte. Wenn die Revision jetzt rügt, dass das Berufungsgericht dabei nicht die besonderen Umstände, unter denen der Kläger seine Entschlüsse gefasst hat, und die starken psychologischen Einwirkungen mehrjähriger Gefangenschaft berücksichtigt habe, so kann das in der Revisionsinstanz nicht mehr vorgebracht werden. Denn insoweit handelt es sich um ein neues tatsächliches Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht zugelassen ist. In den Verhandlungen vor dem Landgericht und auch vor dem Oberlandesgericht hat der Kläger sich nie darauf berufen, dass seine Entschlüsse irgendwie durch die seelischen Bedrückungen und Entbehrungen der

Gefangenschaft beeinflusst worden wären. Er hat vielmehr vorgetragen, dass er erst nach jahrelangen inneren Kämpfen und reichlichen Überlegungen zu seiner ehefeindlichen Einstellung gekommen sei. Unter diesen Umständen hatte das Berufungsgericht keinen Anlass, die Tatsache in Zweifel zu ziehen, dass der Kläger seine Entschlüsse wohlüberlegt und mit voller Verantwortung gefasst hatte. Dann aber hat er allein die Zerrüttung der Ehe verschuldet.

Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, dass der Widerspruch der Beklagten gegen die vom Kläger begehrte Ehescheidung beachtlich ist. Der Widerspruch wäre nach § 48 Abs 2 EheG dann nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt wäre. Das Berufungsgericht hat nach eingehender Würdigung der hier gegebenen Umstände den Schluss gezogen, dass dieses nicht der Fall ist. Diese Folgerung enthält keinen Verstoss gegen § 48 EheG. Insbesondere widersprechen die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht den Grundsätzen, die der Senat in seinem grundlegenden Urteil vom 22. Januar 1951 -IV ZR 73/50- (NJW 51, 193) aufgestellt hat. Das Berufungsgericht hat dem Umstand, dass es sich um eine konfessionelle Mischehe handelt, die unter dem seelischen Druck einer Schwangerschaft geschlossen worden ist, keine wesentliche Bedeutung beigemessen. Daraus folgt, dass das Be-

2

berufungsgericht nicht der Ansicht ist, die Ehe der Parteien sei eine ausgesprochene Fehlehe gewesen. Dieser Schluss verstösst weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze des Lebens. Es besteht kein Erfahrungssatz, dass jede konfessionelle Mischehe, auch wenn sie unter dem seelischen Druck einer Schwangerschaft geschlossen ist, eine Fehlehe ist. Nur in besonders gelagerten Fällen kann dieses zutreffen. Die genannten Umstände können im Einzelfall vielleicht dazu führen, dass die vollkommene seelische Gemeinschaft zwischen beiden Ehegatten nicht so schnell und reibungslos erreicht wird, wie es bei anderen Ehen der Fall ist. Zu einer Fehlehe können sie nur dann führen, wenn noch andere besondere Umstände hinzukommen. Solche hat das Berufungsgericht jedoch nicht festgestellt. Wesentliche Tatsachen, die zu einer anderen als der von ihm getroffenen Beurteilung führen können, hat das Berufungsgericht auch nicht ausser Acht gelassen.

Ebenso wenig ist es rechtlich bedenklich, dass das Berufungsgericht den Umstand, dass die Parteien nur kurze Zeit zusammengelebt haben, nicht als ausschlaggebend angesehen hat. Das Berufungsgericht konnte durchaus der Ansicht sein, dass die Ehe der Parteien, wenn sie sich auch noch nicht zu einer vollen Lebensgemeinschaft

entwickelt hatte, doch entwicklungsfähig war.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe ausser Acht gelassen, dass aus nationalen und politischen Gründen bei der verschiedenen Staats- und Volkstumszugehörigkeit der Parteien ein Zusammenleben praktisch auf legalem Wege nicht herzustellen und seelisch kaum möglich sei. Diese Rüge vermag der Revision gleichfalls nicht zum Erfolg^{zu} zu verhelfen. Es ist bisher nicht erwiesen, ob die Beklagte nicht in der Lage ist, auf legalem Wege die Tschechoslowakei zu verlassen, um die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen. Aber selbst wenn das im Augenblick nicht möglich sein sollte, könnten die Verhältnisse sich doch jederzeit ändern. Die Aufrechterhaltung einer Ehe ist nicht deshalb sittenwidrig, weil die Ehegatten mit Rücksicht auf zeitbedingte politische Verhältnisse nicht zueinander gelangen können. Ganz abgesehen davon, ist es schliesslich allein entscheidend, ob die Beklagte überhaupt einen Weg finden wird, sich wieder mit dem Kläger zu vereinen. Das hat das Berufungsgericht angenommen und dazu festgestellt, dass die Beklagte tatsächlich gewillt ist, dem Kläger an seinen neuen Wohnsitz zu folgen. Wenn das Berufungsgericht sich im Zusammenhang mit dieser Feststellung nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt hat, dass die Beklagte dem Kläger auf verschiedene Briefe nicht geantwortet

hat, so liegt darin kein Verstoss gegen § 286 ZPO. Das Berufungsgericht muss zwar den gesamten Prozessstoff bei seiner tatsächlichen und rechtlichen Würdigung berücksichtigen. Es ist aber nicht verpflichtet, auch in den Gründen jede einzelne Tatsache ausdrücklich zu erörtern. Die Urteilsgründe ergeben aus ihrem Zusammenhang, dass das Berufungsgericht die entsprechende Behauptung des Klägers als unerheblich angesehen hat. Diese Würdigung ist nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall konnte das Berufungsgericht der Auffassung sein, dass das Schweigen der Beklagten auf die Briefe des Klägers der Annahme, sie sei ernstlich gewillt, die Ehe fortzusetzen, nicht entgegenstand. Denn es war überhaupt nicht bekannt, ob die Beklagte die Briefe des Klägers tatsächlich erhalten hatte. Unter den 1946 noch bestehenden grossen Schwierigkeiten im Postverkehr mit der Tschechoslowakei könnte es leicht möglich sein, dass die Briefe des Klägers ihren Empfänger nicht erreicht oder umgekehrt, dass Briefe der Beklagten den Kläger nicht erreicht hatten.

Andererseits hat das Berufungsgericht die für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechenden Umstände, nämlich dass der Kläger die Zerrüttung allein verschuldet hat, dass die Beklagte sich keiner Verfehlung schuldig gemacht hat, dass sie dem Kläger eine Tochter geboren hat und dass sie bereit ist, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herzustellen, mit Recht in den Vordergrund gestellt. Unter Be-

rücksichtigung aller Umstände war die Folgerung des Berufungsgerichts, dass die Aufrechterhaltung dieser Ehe sittlich gerechtfertigt ist, rechtlich bedenkenfrei.

Die Revision des Klägers konnte daher keinen Erfolg haben. Sie musste mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Streitwert: 2000,- DM.

gez. Dr. Lersch

gez. Ascher

gez. Raske

gez. Dr. Hartz

gez. Johannsen